

Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für die Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten

(Stand: 13.06.2023)

Präambel

Im Rahmen der ihm nach § 5 Buchstabe b Landschaftsverbandsordnung für Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) obliegenden Aufgaben der Landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Aufgabe zur allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege (§ 5 Buchstabe b Ziffer 1 LVerbO NRW), unterstützt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) in seinem Verbandsgebiet die vielfältigen Beschäftigungen mit dem materiellen und immateriellen Kulturellen Erbe des Rheinlandes sowie insbesondere mit den Aspekten Geschichte, Kultur, Literatur, Sprache sowie Alltagskultur und Brauchtum in allen Facetten. Mit seiner Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten verfolgt der LVR das Ziel, insbesondere die Erforschung und Vermittlung der vorgenannten Themenstellungen zu unterstützen und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen. Im Fokus steht dabei insbesondere das Engagement von ehrenamtlich wie professionell agierenden natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Geschichts- und Heimatvereine, Institutionen, Initiativen sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Erwartet wird eine zumindest fachlich fundierte, möglichst den allgemeinen Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit verpflichtete Befassung der behandelten Themen. Der LVR tut dies im Bewusstsein, dass die verfolgten Publikationen oder Projekte ohne seine Unterstützung nicht oder nicht im angemessenen Umfang erscheinen bzw. durchgeführt werden können. Die Bearbeitung des gesamten Förderverfahrens obliegt beim LVR dem LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR).

I. Fördergegenstand

1.1 Fördergegenstand sind landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte. Voraussetzung ist die fachlich fundierte, möglichst den allgemeinen Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit entsprechende, Erarbeitung der behandelten Themen.

1.2 Inhaltlich müssen sich die zu fördernden Publikationen und Projekte insbesondere der rheinischen Geschichte, Sprache, Literatur sowie Alltagskultur/Brauchtum widmen.

1.3 Räumlich müssen sich die Vorhaben mit einem Schwerpunkt auf den rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. auf das Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, beziehen. Darüber hinaus können Arbeiten Berücksichtigung finden, die sich in historischer bzw. vergleichender Perspektive mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz beschäftigen sowie weitere regional vergleichende Vorhaben.

1.4 Die geförderten Publikationen bzw. Projekte (Veröffentlichungen, Ergebnisdokumentationen etc.) können in Druckform oder als digitale Präsentation erfolgen.

1.5 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- reine Bildbände
- Karten, Wandkarten
- Vereinsfestschriften
- Publikationen in Form von „Führern“ (wie Kunst-, Reise- oder Kulturführer)
- literarische Werke und Anthologien

1.6 Die Förderung wird zur anteiligen Deckung der Publikations- bzw. Projektarbeit als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.8 Die Durchführung der Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten gemäß der Förderrichtlinie wird beim LVR dem LVR-ILR übertragen.

1.9 Über die künftige Festlegung der Förderrichtlinien zur Förderung für landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte entscheidet der Kulturausschuss.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ehrenamtlich wie professionell agierende natürliche und juristische Personen, insbesondere Geschichts- und Heimatvereine, Institutionen, Initiativen sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

III. Verfahren (Antragsstellung, Entscheidung, Auszahlung etc.)

3.1 Anträge sind bis zum 30. März eines Jahres im Hinblick auf eine Förderung für das folgende Jahr zu stellen.

3.2 Die Antragsstellung muss schriftlich erfolgen. Zur Erläuterung des Vorhabens sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Anschreiben mit gültiger Unterschrift
- Aussagekräftiges Exposee (max. dreiseitig), aus dem nähere Informationen über Inhalt, Zielsetzung und Entstehung der Publikation bzw. des Projektes hervorgehen.
- Vorberechnungsbogen inkl. Kosten- und Finanzierungsplan [[Vordruck finden Sie hier](#)]
- Belege zur Kostenseite (z.B. Druckerei- und/oder verlagsseitiges Angebot, Angebote weiterer Dienstleister, Kalkulation der Materialkosten oder weiterführende Angaben zu Honoraren)
- Ggf. Probekapitel o.ä. (nicht zwingend erforderlich)

3.3 Die formale und inhaltliche Prüfung aller Anträge erfolgt durch das LVR-ILR.

3.4 Das LVR-ILR entscheidet über die gestellten Förderanträge bis zu einer Fördersumme von max. 2.500,00 EUR in eigener fachlicher Zuständigkeit und Verantwortung. Die Entscheidung der über ein Fördervolumen von 2.500,00 EUR hinausgehenden Förderanträge obliegt dem Kulturausschuss des LVR.

3.5 Die Antragssteller*innen werden bis zum 30. Oktober des Antragsjahres mittels Bescheid über die Förderentscheidung (Bewilligung/Ablehnung) informiert.

3.6 Die Bewilligung einer Förderung bzw. eines Zuschusses ist an das Haushaltsjahr gebunden, für die sie/er ausgesprochen wurde (in der Regel für das nachfolgende Jahr).

3.7 Nach Abschluss der Maßnahme, für die der Zuschuss bestimmt ist, spätestens jedoch zum 30. November des Haushaltsjahres, kann die Auszahlung des Zuschusses unter Vorlage eines abschließenden Verwendungsnachweises [[Vordruck finden Sie hier](#)] beantragt werden.

3.8 Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgeschlossen werden, so ist der Grund für die Verzögerung anzugeben und bis zum 30. November des Haushaltsjahres einmalig die Übertragung des bewilligten Zuschusses auf das folgende Kalenderjahr- bzw. Haushaltsjahr zu beantragen. Weitere Übertragungen sind unzulässig.

3.9 Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung bereits vor Abschluss der Maßnahme eine Teilauszahlung erfolgen. Die entsprechenden Fälle werden zwischen dem Bewilligungsempfänger und dem LVR-ILR abgestimmt.

3.10 Rechnungsbelege sind dem Verwendungsnachweis nicht beizufügen. Der LVR behält sich jedoch vor, diese nachträglich anzufordern oder durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch Prüfungen vor Ort die sachgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

IV. Mittelverwendung und Veröffentlichungsvorgaben (Hinweis auf den Fördergeber)

4.1 Die Mittel sind wirtschaftlich sparsam und ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden.

4.2 Eine Verringerung der veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 20 Prozent ist dem LVR-ILR unverzüglich zu melden.

4.3 Bei Verringerung der veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 20 Prozent kann der Zuschuss anteilig um den jeweiligen Prozentsatz gekürzt werden. Die Mittelkürzung kann bereits bei erstmaliger Beantragung der Auszahlung erfolgen.

4.4 Die Vergaberichtlinien sind zu beachten. Soweit der*die Empfänger*in der Fördermittel eine öffentlich-rechtliche Institution ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß UVgO/VgV.

Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber*innen, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt Folgendes: Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 EUR sind Aufträge in Anlehnung an die UVgO/VgV zu vergeben und Angebote von mindestens drei Firmen einzuholen.

4.5 Bei Drucklegung oder Onlinestellung der geförderten Vorhaben ist das jeweils aktuelle Logo des LVR im Impressum oder an geeigneter Position zusammen mit dem Förderhinweis (z. B. „Diese/s Publikation/Projekt wurde durch den Landschaftsverband Rheinland mit einem Zuschuss gefördert“) zu verwenden.

V. Belegexemplare bei Veröffentlichungen

5.1 Nach dem Erscheinen einer Publikation werden Freiexemplare (entsprechend dem Bewilligungsbescheid) und Angaben über den Ladenpreis und den Einkaufspreis für Buchhändler erbeten.

5.2 Der Deutschen Nationalbibliothek Leipzig und der regional zuständigen Universitätsbibliothek (für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn oder für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf) ist zusätzlich je ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Übersendung auf dem abschließenden Verwendungsnachweis zu bestätigen.

VI. Rücknahme und Widerruf der Bewilligung

6.1 Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder widerrufen worden ist.
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

6.2 Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Projektträger seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

6.3 Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 44, 48, 49 VwVfG NRW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

VII. Erstattung gezahlter Zuwendungen

7.1 Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

7.2 Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleiben von dieser Regelung unberührt.